

██████████ (VM)

Von: ██████████ (VM)
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2020 20:23
An: ██████████
Betreff: AW: Anfrage bezüglich Beurteilung zur Beschwerde

VM_11

Unser Zeichen: 4-3863.-05/860

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für die uns übermittelte Stellungnahme, die wir mittlerweile ausgewertet haben.
Wir teilen Ihre Auffassung weitestgehend. Wir weisen Sie in diesem Kontext jedoch dringend auf die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 4 EG-FGV hin.

„(4) [...] Die Aufbewahrungsfrist für die Gutachten und Prüfprotokolle beträgt zehn Jahre.“

Diese Aufbewahrungsfrist wurde in dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Gutachten *nicht* eingehalten.

Wir gehen davon aus, dass sich TÜV SÜD im Weiteren strikt an diese Vorgabe hält.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Referat 46
Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Telefon: +49 (711) 231-5808
Fax: +49 (711) 231-5899
E-Mail: ██████████@vm.bwl.de
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der
Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter:
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.